

Gebührensatzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in zurzeit gültigen Fassungen VBl. hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 04.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 S. 2 NStrG) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach der Maßgabe der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vom 06.09.2011 durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definition

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinn.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, welche an die zu reinigende Straße angrenzen. Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, welche durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise durch ein nicht selbstständig baulich nutzbares Grundstück von der Straße getrennt sind.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straßen angrenzen.
- (4) Der Begriff der Erschließung bezeichnet die tatsächliche oder rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück oder über einen unselbstständigen Weg erfolgen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, welche an jenen Straßen anliegen, die in dem als Anlage zur Straßenreinigungssatzung gehörenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch), die Erbbauberechtigten (§§ 1 ff. Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch welche das Grundstück erschlossen wird. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters abgerundet.
- (2) Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen anliegen oder durch mehrere Straßen erschlossen werden, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, welcher auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten § 52 Abs. 3 NStrG) entfällt, trägt die Samtgemeinde.
- (4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklasse eingeteilt:

Reinigungsklasse **1** – Reinigung zweimal wöchentlich
Reinigungsklasse **2** – Reinigung einmal wöchentlich
Reinigungsklasse **3** – Reinigung jeden 2. Und 4. Montag bzw. Dienstag im Monat
- (5) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt jährlich je Quadratmeter in

Reinigungsstufe 1 – 0,21054 €

Reinigungsstufe 2 – 0,05182 €

Reinigungsstufe 3 – 0,02541 €.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i.S.d. Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Samtgemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 S. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Auf Antrag kann die Gebühr als Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden. Die Samtgemeinde ist berechtigt, bei Kleinbeträgen § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes anzuwenden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16.05.2018) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zunahme des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die Samtgemeinde darf die zum Zwecke der Grundsteuern, des Liegenschaftsbuchs und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung mit Wirkung vom 01.01.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), den 04.03.2025

gez. Sascha Liwke
(Samtgemeindegemeindevorsteher)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen

Die Reinigungsklasse 1 beinhaltet folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte:

Amtsweg mit Parkplatz und Busbahnhof (Amtshof)
Burgstraße
Drawehner Straße
Kirchstraße
Lange Straße
Mauerstraße
Schmiedestraße

Die Reinigungsklasse 2 beinhaltet folgende Straßen:

Am Kleinbahnhof (Salzwedeler Straße ab Bahnstrecke bis einschl. Kreisverkehrsplatz)
Am Kleinbahnhof (ab Kreisverkehrsplatz bis Ende Bebauung rechts) bis 31.03.2025
Amtsfreiheit
Badestraße
Bergstraße
Dannenberger Straße
Dr.-Lindemann-Straße
Ernst-Köhling-Straße
Georgstraße
Glockenberg
Hindenburgstraße
Jeetzeler Straße
Junkerstraße
Kalandstraße
Konsul-Wester-Straße
Königsberger Straße (bis Kreuzungspunkt SKF-Kreisel)
Lappstraße
Plater Weg

Rehbecker Weg
Ritterstraße
Rosenstraße
Salzwedeler Straße
Schützenstraße
Schulweg
Seerauer Straße (vom Ortseingang bis Kreuzungspunkt SKF-Kreisel)
SKF-Kreisel
Tannenbergstraße
Tarmitzer Straße
Theodor-Körner-Straße
Wallstraße
Wendlandstraße

Die Reinigungsklasse 3 beinhaltet folgende Straßen:

Am Kleinbahnhof (ab Kreisverkehrsplatz bis Ende Bebauung rechts) **ab 01.04.2025**
Ackerweg
Albrecht-Thaer-Straße
Altmarkstraße
Am Berge
Am Deich
Amselsteig
An den Gärten
An der St.-Johannis-Kirche
Bahnhofstraße
Barges Garten
Berliner Straße
Berthold-Roggan-Ring
Bleichwiese
Brandenburger Straße
Breslauer Weg
Diesdorfer Weg
Danziger Straße
Dömitzer Straße
Eichendorffstraße
Elbinger Weg
Erfurter Straße
Fasanen Weg
Fichtestraße
Fritz-Reuter-Straße
Gartenstraße
Gerhart-Hauptmann-Weg
Grabenstraße
Güldenboden
Hälleforsvägen
Hegelstraße
Heideweg (vom Wiesengrund bis Lerchenweg)
Hermannstraße
Hermann-Löns-Straße
Humboldtstraße
Jenaer Straße

Johannisstraße
Kantstraße
Karl-Mente-Weg
Karl-Schultz-Straße
Kranichweg
Kolborner Weg
Künscher Straße
Leibnizstraße
Leipziger Straße
Lerchenweg
Lessingstraße
Loger Landstraße ab Kreisverkehrsplatz (Am Kleinbahnhof) bis Brennereiweg **ab 01.04.2025**
Lübelner Straße
Memelweg
Magdeburger Straße
Mittelstraße
Neue Straße
Osterburger Straße
Parkstraße
Pastor-Schröder-Ring
Roland-Brandin-Straße
Rue de Cèret
Salzwedeler Straße / Am Kleinbahnhof (bis einschl. Kreisverkehrsplatz)
Seerauer Straße (vom Kreuzungspunkt SKF-Kreisel bis zur Bergstraße)
Senator-Brünger-Straße
Stichstraße an der Senator-Brünger-Straße
Senator-Sandhagen-Straße
Senator-Wentz-Straße
Schweriner Straße
Spötzingstraße
Stendaler Straße
Stettiner Straße
Stichstraße Tannenbergsstraße/Storchenweg
Strasburger Weg
Schützenpark (am Straßenverkehrsamt)
Uhlenweg
Walter-Hohmann-Straße
Weimarer Straße
Wiesengrund
Ziegelberg

Der Kreuzungspunkt SKF-Kreisel ist der Kreuzungspunkt der Verbindungslinie der Seerauer Straße mit der Verbindungslinie der Tarmitzer Straße jeweils in der mittleren Flucht.